

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 22.07.2021



über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6036

Kiel, den 14. Juli 2021

Bemerkungen 2020 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2018 - Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Umdruck 19/ 5720); hier: Tz. 13 „Dual-Career-Förderung – Wo sind die Grenzen?“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Mit Beschluss vom 07. Mai 2021 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 48. Tagung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt mit der Maßgabe, die vom Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Drucksache 19/5720 angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach. Sie war Anlass, die Anregung auch im Kontext der Novellierung des Hochschulgesetzes des Landes zu diskutieren und zu prüfen, ob sich rechtlich tragbare Regelungen für die vom LRH dargestellten Aspekte der ‚Dual Career-Förderung‘ finden lassen. Dabei ist auch geprüft worden, ob und wenn ja welche gesetzlichen Regelungen ggf. andere Länder getroffen haben.

Im Ergebnis kann das Thema im Bereich des Personalrechts, das für die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Landes gilt, nicht zufriedenstellend geregelt werden, da die Grundsätze des Berufsbeamtentums, öffentlich-rechtliche Vorschriften (Gleichstellungsgesetz, Personalvertretungsrecht, der Grundsatz von Eignung, Befähigung, Leistung) ebenso zu beachten sind wie öffentliche Ausschreibungen oder das Gebot des Besserstellungsverbots bei Zuwendungsempfängern.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass sich kein rechtlich vertretbarer Weg aufgezeigt hat, hierzu Regelungen zu treffen, die über Beratung oder Unterstützung bei Bewerbungen hinausgehen. Dies ist auch der in einigen Ländern bisher von den Universitäten gewählte Weg. Da eine Beratung etc. aber auch ohne gesetzliche Grundlage möglich ist, ist daher davon abgesehen worden, eine gesetzliche Regelung in das novellierte Hochschulgesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Dr. Oliver Grundei
Staatssekretär